
Kontroversen der Forschung

HELMUT SUTTOR

Michael Horsch, der Rhönbruderhof und die Gestapo

Anmerkungen zu Thomas Nauerths Darstellung der Rolle Michael Horsch im Konflikt um den Rhönbruderhof¹

I. Zur Vorgeschichte des Konflikts

Als die Gestapo den Rhönbruderhof² im Jahr 1937 auflöste, konnte die Bruderhof-Gemeinschaft auf eine 17jährige Geschichte zurückblicken. Die Gründer, das Ehepaar Emmy (1884–1980) und Eberhard Arnold (1883–1935), errichteten 1920 in Sannerz in der Nähe des osthessischen Fulda eine christliche Kommune, die nach urchristlichen Prinzipien organisiert sein sollte. 1927 kaufte man den nahe gelegenen Sparhof (39 ha). Aus geistiger Verwandtschaft zu den Hutterern und Sympathie für deren Lebensform in „Bruderhöfen“ wählte die Gemeinschaft



Kinderhaus auf dem Rhönbruderhof, ca. 1932.

(Bruderhof Historical Archives)

[https://gameo.org/index.php?title=Rh%C3%B6n_Bruderhof_\(Hessen,_Germany\)](https://gameo.org/index.php?title=Rh%C3%B6n_Bruderhof_(Hessen,_Germany))

- 1 Thomas Nauerth: Michael Horsch and the Rhön Bruderhof, 1936–1937: From Friend to Hostile Witness to Historical Eyewitness, in: *Mennonite Quarterly Review*, 2, 2017, S. 213–246.
- 2 Einen Überblick gibt James Irvin Lichti: <http://mennlex.de/doku.php?id=top:rhoenbruderhof>

den Namen „Rhönbruderhof“.³ Im Zuge einer Amerikareise Eberhard Arnolds schloss sich die Gemeinschaft 1930 auch formell den amerikanischen Hutterern an.

Seit ihrer Gründung kämpfte die Gemeinschaft mit erheblichen ökonomischen Schwierigkeiten. Diese Probleme waren vor und nach 1933 nicht nur durch missliche Umstände (Weltwirtschaftskrise und politische Verfolgung) bedingt, sondern auch selbst verschuldet. Letzteres ist nicht allein mit unvermeidlichen Lernprozessen erklärbar, sondern vermutlich u. a. der praktischen Theologie Eberhard Arnolds geschuldet.⁴ In Arnolds Theologie ist die Ökonomie etwas Nachrangiges. Wenn Christen gehorsam ihren Weg gehen, dürfen sie auf „neue Wunder Gottes“ dergestalt hoffen, „daß Gott schon für die nötigen materiellen Gaben sorgt, wenn nur das Werk in seinem Sinne in Angriff genommen wird“.⁵ James Irvin Lichti spricht vom „Manna-vom-Himmel-Ansatz“ der Bruderhöfer in Finanzangelegenheiten.⁶

Beim Kauf des ersten Hofes in Sannerz Ende 1926 manifestierte sich diese Grundeinstellung in Verbindung mit Unerfahrenheit in landwirtschaftlichen Angelegenheiten auf folgenden betriebswirtschaftlich relevanten Ebenen: Die Bruderhof-Gemeinschaft kaufte überteuert einen verkehrsmäßig schlecht erschlossenen Hof in klimatisch ungünstiger Höhenlage (600 m ü. d. M.). Die Acker- und Wiesenflächen waren in Kleinflächen zerstückelt, was die rationelle Bewirtschaftung erheblich

3 Zu den Hutterern vgl. Astrid von Schlachta: <http://www.mennlex.de/doku.php?id=top:hutterische-bruderhoeft=hutterer>

4 Dafür spricht v. a., dass diese Defizite andauerten, wie ein Zitat aus den 1950er Jahren belegt: „Die ethnischen Hutterer bewunderten die Lernbereitschaft ihrer neuen Brüder, aber stellten fest, dass diese mit landwirtschaftlicher Arbeit nicht vertraut waren. Sie zogen es vor zu schreiben, zu malen und die Natur in der Abenddämmerung zu genießen, als einen Traktor oder Mähdrescher zu fahren.“ John Andrew Hostetler und Gertrude Enders Huntington: *The Hutterites in North America*, New York, 1967, S. 108; ähnlich Antje Vollmer: „Der landwirtschaftliche Betrieb lief herzlich schlecht. Noch heute berichten die Bauern in Sannerz kopfschüttelnd von der ‚unmöglichen Wirtschaft‘ auf dem Hof. Niemand verstand sich auf diese Bauernarbeit, wichtige Arbeiten blieben oft liegen, wenn man bedeutsame Diskussionen zu führen hatte oder Feste feierte.“ Antje Vollmer: *Die Neuwerkbewegung 1919 – 1935. Ein Beitrag zur Geschichte der Jugendbewegung, des Religiösen Sozialismus und der Arbeiterbildung*, Freiburg i. Br. 1973, S. 68.

5 So Arnold in einem Brief 1935. Siehe Thomas Nauerth: *Zeugnis, Liebe und Widerstand. Der Rhönbruderhof 1933–1937*, Paderborn 2017, S. 107.

6 James Irvin Lichti: *German Mennonites. Economics and the State*, in: Calvin Wall Redekop, Victor A. Krahn, Samuel J. Steiner (Hg.): *Anabaptist/Mennonite Faith and Economics*, Lanham, New York und London, 1994, S. 85.

erschwerte.⁷ Bei Unterzeichnung des Kaufvertrags war die Finanzierung der ersten Rate (nicht zu reden vom Kaufpreis insgesamt) nicht gesichert. Das himmlische Wunder für die erste Rate stellte sich diesmal in Person des befreundeten Fürsten von Schönburg-Waldenburg ein, der die erste Rate durch eine Schenkung von 2.000 und einen Kredit von 8.000 RM finanzierte.⁸

Der Kauf des Möllerhofes (28. 6. 1932) erlaubte eine bessere Arrondierung der vorher zerstückelten Flächen zu größeren, rationeller zu bewirtschaftenden Einheiten. Er war insofern eine Konsequenz aus dem Fehleinkauf von 1926. Vor dem zweiten Kauf betrug die Verschuldung 98.255 RM, der Hofwert ca. 33.700 RM.⁹ Dennoch kaufte man den Möllerhof. Auch dieses Mal reichte es für die erste Rate von 4.000 RM. Weitere „Wunder Gottes“ blieben aber aus. Jedenfalls erfolgten laut Michael Horsch bis 1937 keine Zahlungen mehr. Vermutlich deswegen verweigerte der Verkäufer Möller die Grundbuchumschreibung.¹⁰ Dem Kauf des Möllerhofes folgte ein juristischer Prozessmarathon, der sich bis zur Auflösung des Bruderhofs 1937 hinzog. Das Eigentum am Möllerhof ging bis 1937 nicht auf die Bruderhöfe über, wohl aber die Verfügungsgewalt, also das Recht, den Hof zu bewirtschaften.¹¹

Das erste Opfer in diesem Streit war anscheinend der Verkäufer Möller. Er war im Vertrauen auf die Vertragstreue des Rhönbruderhofs finanzielle Verpflichtungen durch einen anderen Hofkauf eingegangen und musste, gestützt auf Armenrecht, für seine Interessen kämpfen.¹² Eberhard Arnold verwies gerne auf die Bergpredigt als moralischen Maßstab der Bruderhofgemeinschaft. Im Verhältnis zum Nächsten Möller (i. S. d. Bergpredigt) stellt sich allerdings die Frage, ob er sich an das hielt,

7 So Arnold in einem Brief 1935. Siehe Thomas Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand. Der Rhönbruderhof 1933–1937, Paderborn 2017, S. 107.

8 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand, 2017, S. 164.

9 Tab. Anhang: Pos.1 und Mittelwert aus Pos. 11 + 13.

10 Michael Horsch: Feststellungen von Michael Horsch, in: Michael Horsch (Hg): Die Auflösung des Eingetragenen Vereins „Neuwerk Bruderhof“, Post Neuhof, Kreis Fulda, 1937. Hellmannsberg bei Ingolstadt, 1937, S. 18. Einen Kaufvertrag einzugehen in dem Wissen, ihn nicht erfüllen zu können, ist nicht nur ethisch problematisch, sondern stellt u. U. einen strafrechtlich relevanten Rechtsbruch dar (Eingehungsbetrug).

11 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand 2017, S. 181, und Horsch: Feststellungen 1937, S. 18.

12 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand 2017, S. 181+211.

was schon bescheidenere ethische Maßstäbe gebieten: dass man keine existentiellen Risiken zu Lasten Dritter eingeht.¹³

Es ist offensichtlich, dass die Fehlentscheidungen beim Beginn des Rhönbruderhof-Experiments bis zu dessen Ende immer wieder Folgeprobleme produzierten, deren Korrektur viel Energie der Gemeinschaft absorbierte.

Nach 1933 setzten die NS-Behörden alles daran, die Gemeinschaft durch Verbote und bürokratische Hindernisse zur Aufgabe zu zwingen. Erst 1937 waren diese Bemühungen von Erfolg gekrönt. Die NS-Behörden nahmen die Bruderhofgemeinschaft als Regime-Gegner wahr, u.a. wegen ihrer pazifistischen Grundhaltung, ihrer Ablehnung des Antisemitismus, des extremistischen Nationalismus der Nationalsozialisten und wegen ihrer Verweigerung des Hitlergrußes.

Michael Horsch (1871-1949)¹⁴ war im Januar 1937 erstmals zu Besuch auf dem Rhönbruderhof. John Horsch, sein in Amerika lebender Bruder, hatte ihn darum gebeten. Harold Bender (John Horsch's Schwiegersohn) hatte über den hutterischen Bischof Elias Walter Kenntnis von einem Brief Emmy Arnolds erhalten, in dem sie die dramatische Lage des Bruderhofs schilderte¹⁵. Michael Horsch sollte die ökonomische Lage und mögliche Hilfeleistungen evaluieren, letztlich mit dem Ziel, die Auflösung des Bruderhofes erträglich zu gestalten. Bender schreibt in einem Brief vom 17. 2. 1937, man sei wegen des Missmanagements auf dem Bruderhof nicht geneigt, in die ökonomische Organisation der Gemeinschaft zu investieren, wohl aber bei der Auswanderung zu helfen.¹⁶ Die süddeutschen Mennoniten wirkten durch Sachleistungen an diesem Ziel mit. Ihr Hilfswerk Christenpflicht (MHC), das von Michael

13 Bei Nauwerth wird, soweit ich sehe, nirgendwo erklärt, wieso der Eigentumsübergang beim Kauf des Möllerhofes nicht innerhalb der Normalfrist von 3 bis 4 Monaten vollzogen war und wieso dieser Rechtsstreit überhaupt in den Geltungsbereich des über ein Jahr nach Kaufvertragsunterzeichnung erlassenen Reichserbhofgesetzes (September 1933) gelangen konnte.

14 Zur Person vgl. Volker Horsch: Art. Michael Horsch, in: Mennonitisches Lexikon (www.mennlex.de). [http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:horsch_michael&s\[\]=michael&s\[\]=horsch](http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:horsch_michael&s[]=michael&s[]=horsch)

15 Zu Elias Walter s. Robert Friedmann: Hutterite Studies. Essays by Robert Friedmann, hg. von Harold S. Bender, Goshen, IN, 1961, S. 289. Zu Harold S. Bender s. [http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:bender_harold_s_taufher&s\[\]=harold&s\[\]=bender](http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:bender_harold_s_taufher&s[]=harold&s[]=bender).

16 1937. 11. 16. JH HB in: https://drive.google.com/drive/folders/1guAXn6wSqRh8pBQYy0BV8_WXdSgPvvo

Horsch geleitet wurde, sollte dabei aber nicht offiziell in Erscheinung treten.¹⁷

Bei dieser Hilfe ging es einerseits darum, die elementarsten Grundbedürfnisse (Essen, Kleidung, Heizung) zu befriedigen, und andererseits um die Sicherung der Frühjahrssaat – beides mit dem Ziel, den Hof ggf. samt Feldfrüchten möglichst teuer verkaufen zu können. In zwei Briefen vom 20. und 25. Januar 1937 erstattete Horsch seinem Bruder Bericht.¹⁸ Der erste Brief enthielt eine sich auf 6.400 RM summierende Bedarfsliste, deren Finanzierung man sich von den amerikanischen Mennoniten erhoffte. Die Sachleistungen der süddeutschen Mennoniten werden ebenfalls aufgeführt.

Am Tag vor Horschs Ankunft (am 14. 4. 1937) führten die Gestapo und der Sicherheitsdienst der SS eine Hausdurchsuchung auf dem Rhönbruderhof durch. In einer mündlichen Erklärung begründete die Gestapo die Aktion mit der sog. Reichstagsbrandverordnung.¹⁹ Die Bruderschaft musste den Hof innerhalb von drei Tagen verlassen. Im Zuge der Hausdurchsuchung verhaftete die Gestapo drei führende Mitglieder des Bruderhofs: Hans Boller, Karl Keiderling und Hans Meier.²⁰ Das wichtigste Führungsmitglied, Hans Zumpe, war nicht vor Ort.²¹ Die deutschen Behörden beabsichtigten zunächst, die Mitglieder der Gemeinschaft zu veranlassen, in ihre Heimatorte zu ziehen. Erst als diese sich weigerten und bekundeten, zusammen bleiben zu wollen, erfolgte die Ausreise nach Holland.

17 Vgl. Mennonitische Hilfswerke in Deutschland, in: [http://www.mennlex.de/doku.php?id=loc:mennonitische-hilfswerke-deutschland&s\[\]=hilfswerk&s\[\]=christenpflicht](http://www.mennlex.de/doku.php?id=loc:mennonitische-hilfswerke-deutschland&s[]=hilfswerk&s[]=christenpflicht).

18 In seinem Brief an John Horsch vom 20.1.1937 skizziert Horsch den Zeithorizont der Hilfeleistungen: "(...) höchstens bis zur nächsten Ernte, wenn sich der Bruderhof nicht vorher schon auflöst". In: https://drive.google.com/drive/folders/1guAXn6wSqRh8pBQEYy0BV8_WXdSgPvvo.

19 Die Übergabe einer schriftlichen Ausfertigung dieser Erklärung wurde zunächst verweigert. Erst am 6.8.1937 wurde diese nachgereicht. Vgl. Hans Meier: The Dissolution of the Rhön Bruderhof in Germany, in: Mennonite Historical Bulletin, Vol. XLI, 3, 1980, hg. von Leonard Gross, Goshen Indiana, S. 1-8.

Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) setzte die Weimarer Verfassung außer Kraft. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_des_Reichspr%C3%A4sidenten_zum_Schutz_von_Volk_und_Staat

20 Die drei kamen zunächst in "Schutzhaft", ab Anfang Mai in Untersuchungshaft (vgl. Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand 2017, S. 229, 261).

21 Zumpe war 1937 Leiter der Bruderhöfe in Europa (Nauerth: a.a. O., S. 232), trug die "geistliche Hauptverantwortung" und daraus resultierend eine "ständige Mitverantwortung für die wirtschaftlichen Belange", MH Feststellungen 1937, S. 32.

Am Nachmittag des zweiten Tages der Aktion, gegen 16 Uhr, kam Michael Horsch auf dem Bruderhof an. Die Ereignisse nach seinem Eintreffen stellte er wie folgt dar:²² Er sei am 15. 4. nachmittags eingetroffen. Ab dem Folgetag, nach dem Abzug der Gestapo und der erzwungenen Abreise der Bruderhöfer, habe er erstmalig Einsicht in deren Buchhaltung genommen. Die dabei ermittelten Zahlen erwiesen sich als erheblich ungünstiger als die im Januar mitgeteilten, weswegen er vor allem gegenüber Zumpke den Vorwurf erhob, getäuscht worden zu sein. Am 22. April besuchte Michael Horsch die drei Inhaftierten im Gefängnis in Fulda. Es kam zum Streit, weil Michael Horsch den Täuschungsvorwurf offensichtlich ins Zentrum dieses Gespräches rückte.

Die Vertreibung der Bruderhof-Gemeinschaft führte zu einem öffentlich ausgetragenen Konflikt zwischen den deutschen und den holländischen Mennoniten.²³ Am 20. April 1937 brachte die holländische Zeitung *Het Volk* (Überschrift: „Mennoniten aus Deutschland ausgewiesen“) einen Bericht, der die Ereignisse als Ausdruck religiöser und politischer Verfolgung in Deutschland darstellte. Die holländisch-mennonitische Zeitung *De Zondagsbode* griff einige Wochen später mit kritischen Kommentaren in die Debatte ein. Die Berichterstattung in Holland war allerdings in einem Punkt falsch. Die Hutterer waren keine Mennoniten. Sie wurzelten zwar im Täuferum, bezeichneten sich aber nie als Mennoniten. Diese begriffliche Ungenauigkeit nutzten die deutschen Mennoniten als Vorwand für Entsolidarisierung und Distanzierung.²⁴ Es „schneidet uns doch durch die Seele, daß außer der Darlegung des Unterschiedes zwischen Mennoniten und Hutterern kein Wort von Mitleid gesprochen (...) und kein Wort von Protest gehört wird gegen das Unrecht“, kritisierten die holländischen Mennoniten.²⁵

22 Michael Horsch: „Ergänzung“ zu der „Notwendigen Berichtigung“ der „Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden“, in: Michael Horsch (Hg.): Die Auflösung des Eingetragenen Vereins „Neuwerk Bruderhof“, Post Neuhof, Kreis Fulda, 1937. Hellmannsberg bei Ingolstadt 1937, S. 7-10, S. 9.

23 Zum Folgenden: James Irvin Lichti: German Mennonites, Economics and the State, in: Calvin Wall Redekop, Victor A. Krahn, Samuel J. Steiner (Hg.): Anabaptist/Mennonite Faith and Economics, 1993, S. 101ff.

24 Der Alibi-Charakter des kirchengeschichtlichen Arguments kommt in halböffentlichen Äußerungen deutscher Mennoniten deutlich zum Ausdruck: Die Bruderhöfer seien „Antinationalsozialisten“, s. Hans-Jürgen Goertz: Nationale Erhebung und religiöser Niedergang. Mißglückte Aneignung des täuferischen Leitbildes im Dritten Reich, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.): Umstrittenes Täuferum, Göttingen 1975, S. 259-289, S. 280.

25 NN: Antwort des holländischen Blattes „De Zondagsbode“, 1937, Nr. 32, in: Michael Horsch: Feststellungen von Michael Horsch, in: Michael Horsch (Hg.): Die Auflösung

Eine von Michael Horsch im November herausgegebene 32seitige Publikation stellte die Auflösung des Rhönbruderhofes aus seiner Sicht dar. Sie enthielt sechs Beiträge und war abgestimmt mit denjenigen Personen aus der Vereinigung Deutscher Mennoniten (VDM), die an der publizistischen Reaktion auf die Kritik „des Auslands“ an der Bruderhof-Auflösung vor und hinter den Kulissen mitgewirkt hatten. Fünf der Beiträge waren bereits im Sommer 1937 veröffentlicht worden. Nur Horsch's zweiter und insgesamt wichtigster Beitrag „Feststellungen“ war neu.²⁶ Darin ging es nicht mehr um die kirchengeschichtliche Alibi-Debatte, sondern um wirtschaftliche Fragen: „Wie bei meiner ersten ‚Ergänzung‘ so werde ich auch jetzt den Rhönbruderhof betrachten vorwiegend von der materiellen, geschäftlichen, wirtschaftlichen Seite und meine Behauptung unter Beweis stellen, daß der Rhönbruderhof aus praktischen, wirtschaftlichen Gründen und im Interesse der Gläubiger aufgelöst wurde.“²⁷

Dabei geht Michael Horsch allerdings selektiv vor. Ökonomisch relevante Aspekte, die auf selbst verschuldetes Missmanagement verweisen, betont er, Aspekte die auf politisch motivierte Diskriminierung deuten, ignoriert er.²⁸ In seiner Fokussierung auf die hausgemachten Defizite der Bruderhöfe wirkt seine Argumentation zwar überzeugend. Da Wichtiges allerdings in tendenziöser Weise weggelassen wird, entsteht ein falsches, die NS-Behörden entlastendes und rechtfertigendes Bild.

Horsch's Vorwurf, getäuscht worden zu sein, bezieht sich auf mehrere Ebenen: Er habe bei seinem Besuch im Januar 1937 falsche Zahlen, insbesondere zur Verschuldung, erhalten und sei bezüglich des Kaufes des Möllerhofs nicht über den immer noch ausstehenden Eigentumsübergang informiert worden. Wegen dieser ungeklärten Eigentumsfrage sei

des Eingetragenen Vereins „Neuwerk Bruderhof“, Post Neuhoof, Kreis Fulda, 1937. Hellmannsberg bei Ingolstadt, 1937, S. 6-7, S. 7.

26 Michael Horsch (Hg): Die Auflösung des Eingetragenen Vereins „Neuwerk Bruderhof“, Post Neuhoof, Kreis Fulda, 1937. Hellmannsberg bei Ingolstadt, 1937. https://drive.google.com/drive/folders/1guAXn6wSqRh8pBQEYy0BV8_WXdSgPvvo

27 MH Feststellungen 1937, S. 15.

28 Zwei Beispiele: Auch wenn im nichtlandwirtschaftlichen Bereich keine Gewinne gemacht wurden, können die Verluste durch politische Diskriminierung erhöht worden sein (vgl. Kap IV.4). Zum Argument, vorhandene, für die Landwirtschaft unqualifizierte Arbeitskräfte hätten nicht gearbeitet: Dies verschweigt, dass Bereiche (Kindererziehung, Herbergswesen) verboten wurden. Dort wäre ein qualifikationsadäquaterer Arbeitseinsatz möglich gewesen (MH Feststellungen 1937, S. 20 und 28).

der „Verkauf des ganzen Bruderhofes (...) überhaupt nicht möglich.“²⁹ Gegenüber Geschäftspartnern und Kreditgebern ergab sich der Täuschungsvorwurf aus Bilanzansätzen zur Bewertung des Hofes, die „nur in der Phantasie der Bruderhofleitung existierten“.³⁰ Die im Raum stehenden Vorwürfe bewegten sich also von nur moralisch relevant (Nicht- bzw. Falschinformation) über vielleicht noch bilanzrechtlich legal, aber sicher nicht mehr seriös (Hofbewertung), bis zu u.U. strafrechtlich relevant (Bilanz- und Kreditbetrug wegen Hofbewertung, möglicher Eingehungsbetrug beim Kauf des Möllerhofs).³¹

Rechtlich wurde dies scheinbar nicht geklärt. Die Freilassung der drei Inhaftierten erfolgte wegen Einstellung des Verfahrens. Die Prozesstaktik der Verteidigung legt den Rückschluss nahe, dass die Freilassung nicht erfolgte, weil die gegen die Führung des Bruderhofs erhobenen Vorwürfe unbegründet waren. Sie setzte vielmehr darauf, dass die Inhaftierten nicht verantwortlich waren. Dies betraf Boller und Keiderling, die für die anklagerelevanten Geschäftsbereiche nicht zuständig gewesen zu sein scheinen. Im Fall des Schweizer Staatsbürgers Hans Meier kamen übergeordnete politische Gründe zum Tragen, die eine Freilassung nahelegten. Meier war als „Haushalter“ mitverantwortlich für die Buchführung. Seine Freilassung betrieben auch Schweizer Diplomaten.³²

II. Michael Horschs unerfüllbarer Auftrag

1. Michael Horschs Zahlen: bestritten, aber nicht widerlegt.

Die Tabelle im Anhang enthält die Zahlen zur Verschuldung und Bewertung des Bruderhofs inkl. des 1932 zugekauften Möllerhofs. Zahlen zu den landwirtschaftlichen Erträgen liegen nicht vor.

Die Werte zur Verschuldung erscheinen plausibel, insbesondere auch, weil sich der Bilanz-Ansatz von 1933 (Pos 2 / 123.942 RM) durch eine

29 MH Feststellungen 1937, S. 18

30 MH Feststellungen 1937, S. 17

31 Der Versuch der Gestapo, einen Gläubiger „durch Drohungen“ zu bewegen „ein Protokoll zu unterschreiben, nach welchem er sich durch eine noch offen stehende Kaufpreisschuld betrogen fühle“, könnte ein Hinweis darauf sein, dass dieser Versuch an dem Tatbestand „Eingehungsbetrug“ ansetzte.

32 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand, 2017, S. 158, Anm. 535. Nauerths Vermutung, „Der staatsanwaltschaftliche Einstellungsbeschluss zeigt, wie wenig substantiell die Anklage letztlich gewesen war“ (ebd. S. 157), ist voreilig, solange nicht klar ist, ob alle Mitglieder der Bruderhof-Führung mit der Freilassung entlastet wurden.

Vergleichsrechnung (Pos 3 / 120.255 RM) erhärten lässt. Danach verringerten die Bruderhöfer die Schulden, trotz sehr schwieriger Umstände, in der Zeit zwischen 1933 und 1937 um 11.146 RM. Bei der Bewertung gibt es für 1932 die Möglichkeit einer Hochrechnung anhand eines realen Marktwertes (Kaufpreis Möllerhof). Deswegen halte ich den so ermittelten Wert von 62.214 RM für den besten Näherungswert. Horschs Schätzungen für den Rhönbruderhof sind vergleichsweise gute Näherungswerte.³³ Diese Zahlen legen folgende Schlussfolgerungen nahe:

Der Wertansatz in der Buchhaltung von 1934 liegt bei 197.366 RM. Er liegt um mehr als das Zweifache über dem Wert des Holländers Gorter (Pos 10) und um mehr als das Dreifache über dem Wert der Hochrechnung (Pos 14). Der Wertansatz lässt sich in Herstellungskosten auf folgende Weise plausibel machen: Hochgerechneter Hofwert ohne neue Gebäude (62.214 RM / Pos 14) + Investition in neue Gebäude 1931 (100.000 RM) + Ansatz für Eigenleistung (35.152 RM).³⁴ Es ist bilanzrechtlich statthaft, die Herstellungskosten in der Bilanz auszuweisen, auch wenn diese nicht den Marktwert wiedergeben.

Die Verschuldung 1937 (Pos 4) übersteigt den Hofwert Gorters (Pos 10) um 17.795 RM, den Hochrechnungswert (Pos 14) um 50.581 RM. Gorters Wert weicht um ca. 100.000 RM vom Bilanzwert ab.

Wenn der Versteigerungswert von 1938 (11.000 RM / Pos 15) auch nicht als realer, langfristig gültiger Verkaufswert anzusehen ist, kann er dennoch als Indiz dafür gewertet werden, dass die Wertermittlung per Hochrechnung eher nach unten als nach oben zu korrigieren wäre.

Zur Angabe der Bruderhöfer, z.B. Hans Meiers, der Wert des Bruderhofs habe immer die Schulden überstiegen, weil Gebäude gebaut und Verbesserungen vorgenommen wurden, ist festzustellen: Zwischen dem Wertansatz der Bilanz 1934 und der Wertermittlung per Hochrechnung 1932 ergibt sich eine Differenz von 135.152 RM. Diese lässt sich, wie gezeigt, über Herstellungskosten nachvollziehbar machen.

33 Ich vermute, dass er seine Schätzung Pos 12 / Tabelle auf den Rhönbruderhof-Alt bezog und den Möllerhof, der eigentumsrechtlich noch nicht den Bruderhöfern gehörte, nicht berücksichtigte.

34 1931 wurden angeblich 100.000 RM in Gebäude investiert. Vgl. Stephan Wehowsky: Religiöse Interpretation politischer Erfahrung. Eberhard Arnold und die Neuwerkbewegung als Exponenten des religiösen Sozialismus zur Zeit der Weimarer Republik, Göttingen 1980, S. 44, Anm. 74.

Bei Hofbewertung und Verschuldung operierten die Bruderhöfer auch gegenüber Freunden mit unterschiedlichen Zahlen: Es gibt den Hofwert aus dem Werbeprospekt von 230.249 RM, aus der Bilanz von 197.366 RM (jeweils 1934) und den Wert, den man den holländischen Mennoniten mitteilte (ca. 95.000 RM). Bei Angaben zu den Schulden 1937 sind die Unterschiede noch größer: 112.795 RM (Bilanz) und 10.000 RM (Angabe Gorters).

Michael Horsch ging es primär um die Zahlen zur Verschuldung. Den Wert des Hofes könne er selbst schätzen. Diese Zahlen habe man ihm im Januar 1937 angegeben „in einer Höhe, die den Verkauf des Bruderhofes ohne erhebliche Verluste der Gläubiger noch möglich erscheinen ließ.“³⁵

Im März 1938 versprach die holländisch-mennonitische Zeitung *De Zondagsbode*, das Zahlenwerk Horschs sorgfältig zu prüfen und zu kommentieren, „wenn es dafür Gründe gebe“. Eine solche Kommentierung sei aber nie erfolgt.³⁶ Daraus wird man schließen dürfen: (1) Die Zahlen des holländischen Mennoniten Gorter vom Juli 1937 reichten offensichtlich nicht aus, um Michael Horschs Zahlen vom November 1937 zu widerlegen. (2) Man kann wohl unterstellen, dass sich die Holländer bis März 1938 vergeblich bemühten, von den Bruderhöfern geeignetes Zahlenmaterial zu erhalten. (3) Bis März 1938 (also drei bis vier Monate nach Veröffentlichung der Feststellungen) waren die Holländer offensichtlich nicht in der Lage, solche Zahlen zu präsentieren.

Nach dem Historiker Horst Gerlach leistete die Bruderhof-Gemeinschaft bis 1985 keinen hinreichenden Beitrag zur Widerlegung der von Michael Horsch vorgetragenen Zahlen und Argumente.³⁷

Die Gemeinschaft verfügte mit der Buchhalterin Hella Römer, die das Zahlenwerk nach der Auflösung fertigstellte und deswegen länger vor Ort blieb, über die denkbar kompetenteste Person, um zeitnah eine Gegendarstellung zu erarbeiten.³⁸ Hans Meier, als „Haushalter“ für die Buchhaltung mitverantwortlich, schrieb 1979 einen „ausdrücklich auch

35 MH Feststellungen, in: MH Auflösung 1937, S. 23.

36 Lichti: German Mennonites 1994, S. 104.

37 Horst Gerlach: Die Hutterischen Täufer. Geschichtlicher Hintergrund und handwerkliche Leistung, Weierhof 1985, S. 50-51.

38 Auch wenn sie die Unterlagen nicht mitnehmen konnte, wird sie sich Notizen gemacht bzw. die wichtigsten Zahlen im Gedächtnis bewahrt haben. Alles andere erscheint vor dem Hintergrund einer drohenden Anklage gegen die Führungsmitglieder abwegig.

als Berichtigung Michael Horschs“ bezeichneten Bericht: Der „Wert des Bruderhofes war immer weit höher als die Schulden.“ Angesichts der oben dargestellten Diskrepanzen wird man von einer „Berichtigung“ nach 42 Jahren mehr erwarten dürfen als Behauptungen, auf die Michael Horsch schon 1937 geantwortet hatte.³⁹ Zumal auch Freunde der Bruderhöfe, wie deren Rechtsvertreter Dr. Eisenberg, schon in den 50er Jahren konstatiert hatten, dass die errichteten Gebäude für andere kaum einen Wert hatten und ungenutzt geblieben waren.⁴⁰

Die Widersprüche, die sich aus den Darstellungen der Bruderhöfe zum Hofwert und zur Verschuldung ergeben, werden in der Darstellung Thomas Nauerths nicht thematisiert. Nauerth unterstellt Horsch, dass er Zahlen zum Hofwert aus offiziellen Dokumenten oder gar aus „Polizeiakten“ ungeprüft übernommen habe, nennt jedoch keine eigenen Zahlen.⁴¹

2. Vertrauensbruch der Bruderhof-Führung?

Die dargelegten Sachverhalte sprechen aus meiner Sicht dafür, dass die Führung des Rhönbruderhofs Michael Horsch und andere falsch informierte⁴². Schwer wogen dabei die Angaben zur Verschuldung und das Verschweigen der ungeklärten Eigentumsverhältnisse. Hinzu kamen die beschriebenen Finanzpraktiken mit der Tendenz, Risiken zu Lasten von Mitmenschen einzugehen und dabei die Grenzen des Rechts auszutesten.

Michael Horsch hatte nicht nur Grund sich zu ärgern, er hatte auch Grund fassungslos zu sein. Gegen den Widerstand seiner Glaubensgenossen vom Mennonitischen Hilfswerk Christenpflicht und übrigens auch den seiner Familie hatte er sich für die Bruderhofgemeinschaft eingesetzt. Er war im Januar 1937 unter der Voraussetzung angereist, bis zum Verkauf des Bruderhofs Überbrückungshilfe zu organisieren. Vor

39 Hans Meier: Die Auflösung des Neuhutterischen Rhön-Bruderhofes in Deutschland. Auch als Berichtigung der Schrift von Michael Horsch über die Auflösung des Rhön-Bruderhofes, Hellmannsberg 1937, in: Mennonitische Geschichtsblätter 1979, S. 49-56, S. 53. Den in der Bilanz angegebenen Wert für den Hof verteidigt Meier erst gar nicht; wie hoch die Schulden waren, sagt er auch nicht.

40 „Einrichtungen wurden in der Folgezeit naturgemäß vernachlässigt, da der Zweck der ursprünglichen Anlage von dem eines gewöhnlichen Bauernhofes abwich.“ O. Eisenberg: Das Ende des Rhönbruderhofes. Der rechtliche Vorwand der Auflösung des Rhönbruderhofes im Frühjahr 1937, in: Der Pflug, 1957, Band IV, Heft 2, S. 9.

41 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand, S. 231f

42 Siehe die Zahl zur Hofbewertung im Werbeprospekt (Pos 9 Tabelle).

diesem Hintergrund hatte er bei amerikanischen Mennoniten um Hilfe geworben. Offensichtlich war er in seinen Briefen an seinen Bruder von der Verkäuflichkeit des Bruderhofs und von einer Gesamtschuldenhöhe deutlich unter 112.795 RM ausgegangen. Im April 1937 musste er dann feststellen, dass man ihm wesentliche Informationen vorenthalten hatte.

Am 5. 5. 1937 schreibt er seinem Bruder: „Heute muß ich dir mitteilen (...), daß die Schulden, nach Schätzung wenigstens zwei Mal so hoch als der jetzige normale Verkaufswert des Bruderhofes mit allem, was dazu gehört ist.“⁴³ Dies legt nahe: Hätte Michael Horsch die tatsächliche Höhe der Gesamtschulden schon im Januar gekannt, hätte er es auch damals für geboten gehalten, dies mitzuteilen. Die den amerikanischen Mennoniten anempfohlene Übernahme von Zinszahlungen machte angesichts dieser Überschuldung keinen Sinn und wäre ohne Nennung der Gesamtschuldenhöhe in hohem Maße unseriös gewesen. Horsch's Verhalten erklärt sich insoweit aus Unkenntnis der Gesamtschuldenhöhe. Außerdem war der Hof wegen der ungeklärten Eigentumsverhältnisse nicht verkäuflich, denn 41 % (28 ha) der Ackerfläche befand sich nicht im Eigentum des Bruderhofs.

Horsch's Verhaltensänderung erklärt sich hinreichend vor diesem Hintergrund. Nauertth stellt den Bruch im Verhalten Horsch's als Ergebnis einer Erpressung durch die Gestapo dar. Dazu alternative und näher liegende Erklärungen ignoriert er (vgl. IV.1+2).

3. Zur Beurteilung der Haltung Michael Horsch's und der deutschen Mennoniten

Dass Michael Horsch angesichts der Auflösung und Vertreibung der Gemeinschaft und der Inhaftierung dreier Mitglieder Vorwürfe irgendwelcher Art in den Vordergrund stellte und die Art, wie er mit seinem Ärger umging, bot Anlass zu berechtigter Kritik.

Heute ist bekannt, dass die drei Inhaftierten mit einem Fuß im KZ standen und dort nach dem Willen der Gestapo auch eingeliefert werden sollten, unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens. Dass es anders kam, ist dem zuständigen Richter in Hanau zu verdanken. Er terminierte die Freilassung so, dass die Gestapo nicht eingreifen und die Freigelassenen nach Holland fliehen konnten.⁴⁴

43 Brief Michael Horsch's an John Horsch vom 5.5.1937, s. Briefe RBH MH.JH 36.37 in: https://drive.google.com/drive/folders/1guAXn6wSqRh8pBQEYy0BV8_WXdSgPvvo.

44 Bekanntlich reichte im NS-Unrechtsstaat ein Freispruch nicht, um auch frei zu kommen. Martin Niemöller wurde im März 1938 freigesprochen und noch im Gericht erneut verhaftet

Als Michael Horsch im November 1937 seine Feststellungen veröffentlichte, hatten alle Mitglieder des Rhönbruderhofs Deutschland bereits verlassen. Obwohl er vier Monate Zeit zum Nachdenken hatte, Zeit, auch sein Gewissen zu prüfen, äußerte er im wahrsten Sinne des Wortes unglaubliche Dinge.

Der holländische Mennonit Gorter charakterisierte die öffentliche Rhetorik deutscher Mennoniten im Dritten Reich als eine „merkwürdige Probe einer bereits zur Genüge bekannten Art von Schreiben, die wahr und zugleich nicht wahr“ ist.⁴⁵ „Mit der Wahrheit lügen“ meint, mit Halbwahrheiten zu operieren, Richtiges zu sagen unter Weglassung von Wichtigem und dadurch die Wahrheit zu verdrehen oder zu verkürzen. Dafür zwei Beispiele aus den Feststellungen Horsch.

Zu behaupten, dass es bei der Rhönbruderhof-Auflösung nur um einen Insolvenzfall gegangen sei, obwohl die politische Polizei angerückt war, drei Personen in Schutzhaft nahm und die Aktion mit dem Ausnahmerecht begründete, ist eine ebenso groteske wie offensichtliche Verkürzung der Wahrheit.⁴⁶

Beim zweiten Beispiel kommt Bluff mit einer Prise Demagogie zur Anwendung. „Weiterhin sollen Verbote der neuen Regierung: (...) Devisen einzuführen zum Zusammenbruch des Bruderhofes erheblich beigetragen haben. Für eine Devisen-Einfuhr hat es nie Schwierigkeiten gegeben. Diese Angabe ist ganz widersinnig im Hinblick auf die Tatsache, daß der Staat großen Wert auf Devisen legt und jede Einfuhr nur fördern wird.“⁴⁷ Das Zitat zeigt, dass Michael Horsch das Thema Deviseneinfuhr nur auf der Ebene allgemeiner Devisenpolitik behandelte. Es kann aber beides gleichzeitig der Fall sein, nämlich ein allgemeines Interesse des Staates an Devisenzufuhr und politisch motivierte Diskriminierung bei der Devisenbeschaffung im Einzelfall, wenn dies politisch opportun erschien. Widersinnig ist hier der durchsichtige Versuch Horsch zu suggerieren, die allgemeine Devisenpolitik lasse sich für

und ins KZ eingeliefert (https://de.wikipedia.org/wiki/Martin_Niem%C3%B6ller)

45 Siehe Bericht von Ds. S. H. N. Gorter im "Zondagsbode" 18. 7. 1937, in: Michael Horsch: Feststellungen von Michael Horsch, in: Michael Horsch (Hg.): Die Auflösung des Eingetragenen Vereins „Neuwerk Bruderhof“, S. 11-14, S.11.

46 Schutzhaft im NS-Regime bedeutet Inhaftierung ohne rechtliche Begründung allein auf polizeiliche Anordnung. Eine Begründung der Inhaftierung auf zivilrechtlicher Basis (z. B. Insolvenzrecht) konnte einen Tag nach der Auflösung des Bruderhofs nicht vorliegen, s. Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand 2017, S. 204.

47 Michael Horsch: Feststellungen 1937, S. 27.

jeden Einzelfall verallgemeinern. Außerdem erhielt Michael Horsch bei seinem Besuch im Januar 1937 höchstwahrscheinlich konkrete Informationen über das den Bruderhöfern auferlegte Verbot der Deviseneinfuhr. Emmy Arnold berichtet im Oktober 1936 in dem erwähnten Brief an Elias Walter, fast alle Hypotheken seien gekündigt worden. Vor diesem Hintergrund ist schwer vorstellbar, dass im Januar nicht über das Deviseneinfuhrverbot gesprochen wurde. In der konkreten Situation war dies vermutlich das drückendste ökonomische Problem der Bruderhofgemeinschaft.

Die Tendenz der zahlreichen Halbwahrheiten in Michael Horsch's Feststellungen ist eindeutig. Seine Publikation ist eine implizite politische Rechtfertigung und Verteidigung des NS-Regimes in diesem Konflikt. Sie ist alles andere als die um Objektivität bemühte Analyse eines Agrarfachmanns, als die man sie bei den deutschen Mennoniten lange und gerne gelesen hat. Es handelt sich vielmehr um eine Rechtfertigung des Verhaltens der NS-Behörden, die im Gewande einer unvoreingenommenen ökonomischen Analyse daherkommt.

III. Die Darstellung Michael Horsch's bei Thomas Nauerth

In seiner Darstellung führt Nauerth Michael Horsch als eine von der Gestapo erpresste Person vor. An der Art und Weise, wie Michael Horsch agierte, versucht Nauerth per Rückschluss plausibel zu machen, dass dessen Handlungsweise nur erklärbar sei, wenn man eine im Hintergrund wirkende „dritte Partei“ unterstellt. Damit wird die Erpressung stillschweigend vorausgesetzt, ohne sie zu belegen.

Bei der Begründung dieser Kollaborationsthese gibt es im MQR-Artikel einen bemerkenswerten Unterschied zu seinem Textentwurf aus dem Jahr 2015. Er führt dort aus: Sollte Michael Horsch Dollar mit sich geführt haben, wie das Bruderhof-Führungsmitglied Hans Meier berichtete, „dann hätte Michael Horsch die Zeit vom 16. 4. bis zum 19. 4. 1937 wohl vorrangig auf einer Polizeidienststelle wegen offensichtlicher Devisenschiebereien verbracht. Es ist letztlich nicht mehr zu klären, mit welchen Mitteln die Gestapo Michael Horsch in die Hand bekommen hat, dass sie Michael Horsch in der Hand gehabt hat, scheint aber die einzig mögliche Erklärung für den Bruch in seinem Verhalten wie für die dann schriftlich vorgetragenen nachweislich falschen Behauptungen.“⁴⁸

48 Thomas Nauerth: Freund der Gemeinschaft, Zeuge der Anklage und Zeitzeuge. Michael Horsch und der Rhönbruderhof 1936 / 1937, Entwurf 2015, S. 26. Nauerth's Entwurf ist nicht

Im MQR-Artikel wird dies so nicht wiederholt. Man fragt sich, warum eigentlich nicht, wenn die Indizienlage angeblich so triftig ist? Was bleibt, ist die Unterstellung, dass die Gestapo Michael Horsch in der Hand hatte. Das ist die stillschweigende Voraussetzung, die den MQR-Artikel wie ein roter Faden durchzieht. Es ist nicht mehr das eine Ereignis, das quasi den direkten Beweis liefert mit Benennung von Delikt, Zeit und Ort. Weil Nauerth den so geführten direkten Beweis scheinbar nicht mehr für präsentabel hält, verlegt er sich ganz auf einen Indizienbeweis. Dass Michael Horsch wie eine Marionette der Gestapo gehandelt und geredet habe, wird durch eine Vielzahl von Einzelbeweisen als stichhaltig darzustellen versucht. Die so aufbereiteten Indizien sollen den Rückschluss nahelegen oder aufdrängen, Horsch müsse für eine „dritte Partei“ gehandelt haben.⁴⁹ Im Indizienbeweis müssen die Indizien je für sich bewiesen, also hinreichend belegt sein. Eine Ansammlung von Vermutungen, Insinuationen und Kurzschlüssen ist deshalb kein Indizienbeweis.

Die Erpressung erkläre den „Bruch in seinem Verhalten“ (s. o.), die Verwandlung des Freundes zum „feindlichen Zeugen“. Dieser Bruch zeige sich in der Darstellung der ökonomischen Lage des Bruderhofs durch Horsch. Auf der Basis des von ihm jeweils selbst erhobenen Zahlenmaterials habe Horsch die Lage im Januar positiv und nach dem April negativ dargestellt. Sein Kollaborations- und Erpressungsverhältnis zur Gestapo verschleierte Horsch vor seinen Konfessionsbrüdern.⁵⁰ Er beanpruche für die Auflösung des Bruderhofs (14. bis 16. 4. 1939) eine Zeugenschaft, die er nicht gehabt haben könne, weil er am 15. 4. nicht vor Ort gewesen sei. Um seinen „Zeugenstatus“ aufzubessern, habe er einen weiteren Besuch auf dem Bruderhof im Frühjahr 1937 frei erfunden.

Insgesamt wird Michael Horsch von Thomas Nauerth als Kollaborateur und als ein Mensch präsentiert, der in Serie lügt, nicht selten ziemlich

für die Öffentlichkeit bestimmt. Ich halte es dennoch für legitim, dieses Zitat anzuführen, weil es sozusagen kurz zusammengefasst seine Methode und seine subjektiv gefärbte Einstellung gegenüber Michael Horsch beleuchtet. Man beachte hier die skandalisierende Wortwahl. Nauerth spricht von „Devisenschiebereien“ und nicht etwa von Devisenvergehen. Er wählt einen Begriff, der einem kriminellen Milieu zugeordnet ist, und er verwendet diesen im Plural, als sei Michael Horsch ein Wiederholungstäter, obwohl er hier allenfalls eine Einzeltat nachgewiesen hätte, bezogen auf einen Betrag von 117 \$.

49 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand, S. 232

50 z. B. Nauerth: a. a. O., S. 243

platt und manchmal auch einfach dumm.⁵¹ Das Stilmittel der Wahl Nauerths ist dabei Insinuation: „Insinuation wird gehandhabt als die starke und letztendlich eindeutige Andeutung des Gemeinten, die nichts offen lässt, ohne aber das Gemeinte zitierbar eindeutig zu sagen. Die Methode der Insinuation beruht auf dem Prinzip, etwas in der Sache zu behaupten, ohne es in der Form beweiskräftig behauptet zu haben.“⁵²

IV. Analyse der Beweisführung Nauerths an einzelnen Beispielen

Wer sich mit Nauerths Text auseinandersetzt, ist an seine kleinteilig argumentierende Darstellungsform gebunden. Er muss sich auf diese Art der Beweisführung einlassen, unabhängig davon, ob er die Sache, um die es dabei jeweils geht, für nachrangig oder gar irrelevant (siehe Kap. IV.6, Zeugenschaft) hält.

1. Gab es einen Bruch im Verhalten Michael Horschs gegenüber dem Rhönbruderhof?

Dass es einen Bruch in der Darstellung der ökonomischen Verhältnisse des Bruderhofs durch Michael Horsch gegeben habe, beruht lediglich auf einer Vermutung Nauerths. In einem Brief Michael Horschs an seinen Bruder John (20. 1. 1937) schreibe er von „landwirtschaftlichen Erträgen wie in den Büchern ausgewiesen“. Diese Worte legen nahe, dass Horsch im Januar 1937 Einsicht in die Buchhaltung der Gemeinschaft genommen hat und dass deswegen sein früherer positiver Bericht auf harten Zahlen basierte, nicht auf bloßem Hörensagen. Nun jedoch nahm Horsch eine völlig andere Haltung ein.⁵³

Nauerth führt seine Argumente als Vermutung ein, behandelt diese aber im Fortgang seiner Erörterung einige Seiten weiter als Faktum, so als hätte er einen Beweis erbracht. Hier erfolgt die wundersame Mutation der Vermutung zum Faktum schon im nächsten Satz: Wenn das von Nauerth angeführte Zitat aus dem Brief Horschs an seinen Bruder nur „nahelegt“, also vermuten lässt, er habe Einsicht in die Buchhaltung genommen, können bezüglich einer daraus abgeleiteten „Haltung“ auch nur Mutmaßungen angestellt werden. Nauerth fährt aber nicht mit einer

51 Einen nicht stattgefundenen Besuch zu behaupten, erscheint nicht besonders intelligent, weil es vermutlich ein Dutzend Gegenzeugen gegeben hätte.

52 Vgl. Thomas Meyer: Methoden und Strategien. Insinuation als Stilmittel, in: Friedrich-Ebert-Stiftung/Akademie der Politischen Bildung (Hg.): Am rechten Rand. Analysen und Informationen für die politische Bildung, Bonn 1995, S. 18.

53 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand, S. 231.

Vermutung fort, sondern mit einer Behauptung: Horsch habe im April eine „völlig andere Haltung“ eingenommen. Davon könnte logischerweise nur geredet werden, wenn dessen Haltung im Januar bekannt wäre. Das ist sie aber nicht, wie sich aus Nauerths Ausführung ergibt.⁵⁴

Davon abgesehen sprechen folgende Gesichtspunkte gegen Nauerths Version: Es wäre nicht unbedingt schicklich gewesen, bei einem ersten Besuch als Revisor aufzutreten und Einsicht in die Buchhaltung nehmen zu wollen. Michael Horsch besteht nachdrücklich darauf, dass er erst bei seinem zweiten Besuch im April 1937 die Buchhaltung selbst durchsah, u.a. weil er Hutterern grundsätzlich vertraute.⁵⁵ Er war nur „nahezu zwei volle Tage“ vor Ort. Dabei erstellte er eine Bedarfsliste im Wert von 6.400 RM, die er seinem Bruder schickte.⁵⁶ Wie soll da noch Zeit für Aktenstudium gewesen sein? Selbst wenn er Einsicht in die Buchhaltung genommen hätte, bezöge sich diese lt. Zitat nur auf die „landwirtschaftlichen Erträge“, nicht aber auf Verschuldung und Hofbewertung. Diese beiden Größen waren in einer Situation, in der es um Verkauf und Auflösung des Bruderhofs ging, aber entscheidend, die landwirtschaftlichen Erträge demgegenüber nachrangig.

Ein anderes Indiz ergibt sich aus der Wiedergabe des Dialogs mit den drei Inhaftierten im Gefängnis. Keiderling, einer der drei, berichtete, man habe Michael Horsch daran erinnert, anlässlich seines Besuches im Januar über die gesamte Bandbreite der ökonomischen Lage gesprochen zu haben, worauf dieser „erwiderte, daß wir ihm die falschen Zahlen gegeben und ihn in die Irre geführt hätten“.⁵⁷ Alle an diesem Disput Beteiligten gingen hinsichtlich der Übermittlung der Zahlen im Januar 1937 augenscheinlich von den gleichen Voraussetzungen aus: Horsch wurden diese Zahlen „gegeben“, er erhob sie nicht selbst.

Wie schon erwähnt, hätte Horsch in Kenntnis der realen Verschuldung und der Unverkäuflichkeit des Hofes seine Mission mit ziemlicher Sicherheit so gar nicht angetreten, weil ihm klar gewesen wäre, dass sie aussichtslos ist (vgl. Kap II b). Nichts belegt die Unverkäuflichkeit des Bruderhofs besser als der Umstand, dass der Versteigerungszuschlag 1938 bei 11.000 RM erfolgte. Das sind 5,57% des Bilanzwertes von 1934

54 Nauerth: a. a. O., S. 231.

55 Michael Horsch: Feststellungen 1937, S. 22: "Ich hatte (...) auch keine Veranlassung, den Angaben über die Ertragsmengen der Landwirtschaft und die Verschuldung nicht zu glauben."

56 Brief Michael Horsch vom 20. 1. 1937 an seinen Bruder John Horsch.

57 Nauerth: Zeugnis, Liebe und Widerstand, S. 231.

bzw. 17,68 % des hochgerechneten Näherungswert 1932 für den Hof insgesamt (vgl. Pos 8, 14 und 15 Tabelle).

2. War Michael Horsch Gestapo-Spitzel?

In einem Brief des Vorsitzenden des VDM, Emil Händiges, vom 28.10.1937 an Christian Neff zitiert jener aus einem am Vortag eingegangenen Brief Michael Horsch: „Der Entwurf⁵⁸ ist von der Geheimen Staats-Polizei Kassel für das Ausland genehmigt; so wie die beiliegende Abschrift ist, soll es gedruckt werden.“⁵⁹

Dieses Zitat belegt, dass die Publikation Horsch von der Gestapo-Zensur zu genehmigen war, und dass Horsch und Händiges damit mit geschäftsmäßig beiläufiger Normalität umgehen. Das Zitat liefert jedoch keinen Anhaltspunkt für Nauerths Vermutung, Horsch habe ein über den konkreten Zensurfall hinausgehendes, geheim gehaltenes Verhältnis zur Gestapo unterhalten, auch für die Unterstellung, er verschleierte dieses Geheimverhältnis gegenüber seinen Konfessionsgenossen.⁶⁰ Das Zitat widerspricht vielmehr diesen impliziten Annahmen Nauerths. Dieser unterstellt nämlich, Zensur sei grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo gefallen. Wenn Horsch sich in einer Zensurangelegenheit mit Gestapo-Beteiligung an Händiges wendet, müsse dies – in der Logik Nauerths – mit seiner geheim gehaltenen Sonderbeziehung zur Gestapo zu tun haben. Wegen dieser Sonderbeziehung habe die Gestapo den Fall sozusagen an sich gezogen, obwohl er normalerweise außerhalb ihrer Zuständigkeit lag. Daraus resultiert Nauerths Überraschung: „Dass Horsch die Gestapo als Genehmigungsbehörde für seine Broschüre benennt, anstatt dies zu verbergen, ist überraschend.“⁶¹

Nauerth hat hier ein Problem: Das einzig Konkrete, was er von den Gestapo-Kontakten Michael Horsch weiß, ergibt sich aus dem o. g. Zitat im Händiges-Brief. Deswegen ist es für ihn wichtig nachzuweisen: Die Gestapo hatte normalerweise keine Zuständigkeit für Zensur. In diesem Kontext verweist Nauerth auf ein Buch des Kulturhistorikers

58 Gemeint ist der Entwurf zu: MH Feststellungen 1937.

59 Nauerth: a. a. O., S. 242.

60 Der Ausdruck Konfessionsgenosse wird hier verwendet, weil Michael Horsch die norddeutschen, aus seiner Sicht liberalen Mennoniten vermutlich nicht als Glaubensbrüder empfunden haben dürfte.

61 Nauerth: a. a. O., S. 242.

Jan-Pieter Barbian zur Literaturpolitik im NS-Staat.⁶² Gestützt auf Barbian formuliert er: „Basierend auf aktuelle Untersuchungen scheint es, die Gestapo-Büros hätten nicht als Zensurzentren gedient.“⁶³ Das liest sich zunächst wie eine Bestätigung der These von der Nicht-Zuständigkeit der Gestapo für Zensur. Schlägt man das Buch auf, entdeckt man ein ganzes Kapitel „Gestapo und SD“ mit einer sehr konkreten Beschreibung der Zuständigkeit der Gestapo für Zensur (S. 141 ff. - z. B. Abtlg. II 2 J: „Lektorat der pressepolizeilich zu bearbeitenden Bücher“). Eine Feststellung, die diesen wesentlichen Sachverhalt klarstellt, vermeidet Nauerth. Eine grundsätzliche Zuständigkeit der Gestapo für Zensur würde seiner rhetorischen Frage, wieso Horsch gegenüber Händiges die Gestapo als Genehmigungsbehörde nennt, den Boden entziehen.

Mit dem Begriff „Gestapo-Büros als Zensurzentren“ verlagert Nauerth das Thema auf die regional-operative Ebene von Zensur. Dort ist mutmaßlich keine Klarheit mehr zu gewinnen, weil die Quellen im Krieg verbrannten. Diese Frage ist aber für den hier zu klärenden Sachverhalt nachrangig. Wenn es in Kassel kein „Zensurzentrum“ im „Gestapo-Büro“ gab, ist immer noch denkbar, dass dort einschlägig befaste Beamte arbeiteten. Wenn die Gestapo Kassel überfordert gewesen sein sollte, einen 32-Seiten-Text zensurtechnisch zu bewältigen, konnte sie vermutlich auf die Expertise übergeordneter Stellen zurückgreifen.

Ohne die Klarstellung zur grundsätzlichen Zuständigkeit der Gestapo für Zensur läuft Nauerths Bezug auf Barbian auf eine Irreführung der Leser hinaus. Er insinuiert, die notwendigerweise fehlende Klarheit auf der operativen Ebene lasse sich auf die Ebene der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gestapo übertragen.⁶⁴ Nauerth fährt fort: „Wollte er Händiges davon abhalten, Änderungen am Entwurf zu machen? Oder versuchte er ein Signal zu senden über die Herkunft dieser Publikation, das er nicht offen sagen konnte?“⁶⁵ Unwillig oder unfähig, den eben aufgetretenen Widerspruch argumentativ zu bewältigen, arbeitet Nauerth weiter mit jenen Grundannahmen, deren Fragwürdigkeit gerade aufschien: Je mehr er an der Bewältigung der Fakten scheitert, desto mehr versteigt er sich in abwegige Spekulationen.

62 Nauerth: a. a. O., S. 242.

63 Nauerth: a. a. O., S. 242 Anm. 100.

64 Die Seitenangabe zur auf Barbian gestützten Vermutung Nauerths fehlt. Worauf sich Nauerth hier bezieht ist, völlig offen.

65 Nauerth: a. a. O., S. 242 f.

Die eigenen Thesen „gegen kritische Revision zu immunisieren“ ist charakteristisch für geschlossene Gedankenkonstrukte. Informationen, die den eigenen Hypothesen widersprechen, werden ignoriert. Nauerth arbeitet mit solchen geschlossenen Konstrukten. Er hält unverdrossen an einer Vermutung fest, deren Haltlosigkeit die von ihm angeführte Literatur klar belegt.

3. Handelte Michael Horsch im Dienst der Gestapo gegen seine Konfessionsgenossen?

Nach Nauerth kooperierte Horsch hinter dem Rücken seiner mennonitischen Konfessionsgenossen mit der Gestapo. Die Initiative zur Veröffentlichung seiner Publikation über den Bruderhof-Konflikt war aus dem Kreis der am Konflikt beteiligten VDM-Mitglieder gekommen, die den zögernden Horsch drängten, hier in Aktion zu treten. Der VDM-Kassenwart Pfarrer Abraham Braun schrieb am 27. September 1937 an Händiges: „Es sollte alles getan werden Bruder Horsch zu veranlassen, die Sache in die Hand zu nehmen und über die ganze Sache offen und klar zu sprechen (...) Ich denke es ist wesentlich, lieber Bruder Händiges, daß du Bruder Horsch um einen solchen Text bittest.“⁶⁶

Den Textentwurf der Feststellungen schickte Händiges zur Abstimmung an verschiedene Mitglieder des VDM-Vorstands.⁶⁷ Die Indizienlage spricht dafür, dass Michael Horsch den Text an Händiges schickte, um mit seinen mennonitischen Auftraggebern eine Abstimmung des Inhalts zu ermöglichen. Inwiefern die Gestapo den Text wie eingereicht akzeptierte oder nach einer ersten Überprüfung noch einmal vorgelegt bekam, um Änderungswünsche zu begutachten, ist unklar.

Es wird deutlich: Die öffentliche Reaktion auf die Auflösung des Bruderhofs war eine Angelegenheit des VDM-Vorstands, der hier für die deutschen Mennoniten sprach. Dies gilt auch für Horsch's Publikation hinsichtlich Inhalt und Abstimmung mit der Zensur. Der Personenkreis, der den Text erhielt, ist identisch mit dem, der sich an der Korrespondenz zum Konflikt beteiligte.⁶⁸ Michael Horsch war der einzige Nichtakademiker in der Runde jener deutschen Mennoniten, die im Konflikt

66 Brief Abraham Brauns an den 1. und 2. VDM-Vorsitzenden Dr. Händiges und Dr. Crous. Nauerth: a. a. O., S. 233 Anm. 71. Rückübersetzung aus dem Englischen durch mich.

67 Händiges Brief vom 28. 10. 1937.

68 Horst Quiring: Die deutschen Mennoniten zur Auflösung des Rhön-Bruderhofes 1937. Eine Dokumentation im Spiegel der Korrespondenz, in: Mennonitische Geschichtsblätter 1981, S. 23-32; S. 27.

öffentlich in Erscheinung traten. Es wäre doch sehr seltsam, wenn man einen Text, der für die Außendarstellung der deutschen Mennoniten im In- und Ausland wichtig war, in einer Runde von überwiegend promovierten und habilitierten Akademikern ausgerechnet dem Einzigen mit Volksschulabschluss exklusiv überlassen hätte. Noch dazu einem, der eine theologische Strömung vertrat, die den akademisch gebildeten Mitbrüdern ziemlich fremd gewesen sein dürfte.

Das alles passt schwerlich zu der Annahme, Horsch habe hinter dem Rücken seiner Konfessionsgenossen mit der Gestapo zusammengearbeitet. Er handelte offensichtlich im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand des VDM.

4. „Offensichtliche Lügen“ Michael Horsch's bei Erträgen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten?

Michael Horsch schrieb: „Gewinnbringende Arbeit wurde, außer in der Landwirtschaft, nicht geleistet. Alle anderen Arbeitsgebiete brachten nicht nur nichts ein, sondern waren durchweg Verlustgeschäfte und brachten schwere finanzielle Belastungen.“⁶⁹ Für Nauerth ist das eine „offensichtliche Lüge“ (blatant falsehoods).⁷⁰ Zum Beweis zitiert er den amerikanisch-hutterischen Zeugen David Hofer: Es sei „erstaunlich was für schöne Sachen sie von Nußholz machen können. In Deutschland und Lichtenstein haben sie letztes Jahr Waren im Wert von 4000 Mark verkauft, dieses ist auch ihr bestes und einziges Einkommen, das sie haben“ (Brief David Hofers vom 28. 2. 1937).⁷¹

Während Horsch von „gewinnbringender Arbeit“ spricht, argumentiert Nauerth dagegen mit Umsatzzahlen. Umsatz, Einkommen und Gewinn sind bekanntlich nicht dasselbe. Man kann jede Menge Umsatz machen und trotzdem bis über die Ohren in der Verlustzone stecken.

Hinzu kommt: Wenn die 4.000 RM Umsatz das „beste und einzige Einkommen“ wäre, dann ergibt dies pro Nase und Monat einen Umsatz von 2,38 und 6,67 RM, je nachdem von welcher Bewohnerzahl (zwischen 50 und 140) man ausgeht.⁷² Eine üppige Umsatzrendite von 20% unterstellend und nur die Erwachsenen mit einem Anteil von 50 % berücksichti-

69 MH Feststellungen 1937, S. 19.

70 Nauerth: a. a. O., S. 244 inkl. Anm. 105.

71 Nauerth: a. a. O., S. 244 inkl. Anm. 105.

72 Michael Horsch nennt 50 Personen (Michael Horsch: Ergänzung 1937, S. 9), Hans Meier nennt 140. Hans Meier: Solange das Licht brennt, Lebensbericht eines Mitglieds der neuhutterischen Bruderhof-Gemeinschaft, Deer Spring, Norfolk, U.S.A., 1992, S. 65.

gend, ergibt sich ein Gewinn zwischen 0,64 und 1,78 % eines normalen Monats-Arbeiterlohnes (ca. 150 RM/mtl.).⁷³ Mit 20% Umsatzrendite und 50% Kinderanteil enthält diese Rechnung unrealistisch optimistische Annahmen.⁷⁴ Dabei ist nicht einmal klar, dass man überhaupt Gewinn erzielte.

Nauerth liefert keinen Beweis für „offensichtliche Lügen“ Horschs, dafür aber einen – wenn auch unfreiwillig – für die Richtigkeit der Feststellung: „Gewinnbringende Arbeit wurde, außer in der Landwirtschaft, nicht geleistet.“

5. „Erdichtete Lügen“ Michael Horschs beim Thema Verschuldung und Zinsen?

Beim Thema Verschuldung und Zinsen begegnen wir wiederum jener Mischung aus moralischer Arroganz und fachlicher Ignoranz. Bei Horsch, so schreibt Nauerth, gehe es nicht darum, „angesichts komplizierter Fakten eine alternative Sichtweise zu präsentieren, sondern eher um erdichtete Lügen (made-up lies). Die falschen Aussagen in Michael Horschs Artikel sind zu zahlreich, als dass sie noch mit Naivität erklärt werden könnten.“⁷⁵

Nauerth stützt diese Anschuldigung auf die Erwähnung überfälliger Zinsen des Bruderhofs i. H. v. 1600 RM in der Liste erwünschter Hilfsleistungen aus dem schon erwähnten Brief Horschs an seinen Bruder vom Januar 1937.⁷⁶ Nauerth schließt: „Dies bedeutet, Michael Horsch müssen die Schulden der Gemeinschaft bewusst gewesen sein“, er müsse die „Schulden der Gemeinschaft“ gekannt haben. Im Zusammenhang mit dem Lügenvorwurf soll dies, in dieser seltsam insinuerend-vagen Ausdrucksweise (Schulden bewusst gewesen sein?!), offensichtlich suggerieren, Michael Horsch müsse die Gesamthöhe der Schulden schon im Januar gekannt und diese durch persönliche Einsicht in die Bücher in Erfahrung gebracht haben (personally witness). Ergo habe er im April 1937 einen Kenntnisstand zu den „Schulden der Gemeinschaft“

73 Vgl. Rüdiger Hachtmann: Lebenshaltungskosten und Reallöhne während des ‚Dritten Reiches‘, Tabelle 5, S. 46 in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 75.1, 1988, S. 32-73. https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/deliver/index/docId/802/file/hachtmann_lebenshaltungskosten_reall%c3%b6hne_dritten_reiches_1988_de.pdf

74 Der Kinderanteil von 50 % dürfte viel zu hoch sein, weil die schulpflichtigen Kinder 1937 schon in der Schweiz waren.

75 Nauerth: a. a. O., S. 240 inkl. Anm. 89.

76 Nauerth: a. a. O., S. 240 Anm. 89.

bestritten, den er ausweislich seines Briefes an seinen Bruder schon im Januar gehabt habe.

Nauerth scheitert wiederum an den einfachsten Zusammenhängen. Um über einen Zinsbetrag zur Gesamtschuldenhöhe zu kommen, benötigt man bekanntlich Angaben zur Laufzeit und Zinshöhe aller Kredite und Darlehen. In Horschs Brief ist von Zinsen die Rede, aber nicht von den anderen hier genannten Größen. Das Brief-Zitat besagt nur: Es gab Schulden, für die 1.600 RM Zinsen fällig waren. Sonst nichts. Es ging um die Konkretisierung der kurzfristigen Dringlichkeiten. Weil er den grundsätzlichen Zusammenhang nicht versteht, meint Nauerth, er habe einen besonders triftigen Beleg für seine These vom Bruch im Verhalten Michael Horschs gefunden.⁷⁷ Das Gegenteil ist richtig: Der Verweis auf die Zinsen im Brief Michael Horschs ist ein starkes Indiz dafür, dass er im Januar nicht selbst Einsicht in die Buchhaltung nahm, dass er deswegen von einer Schuldanhöhe i. H. v. 112.795 RM nichts wusste, dass er Zahlen mitnahm, die man ihm gab, darunter die zu den dringlichsten Zinsforderungen.⁷⁸ Hätte er die Gesamtschulden gekannt, wäre ihm klar geworden, dass seine Bemühungen zum Scheitern verurteilt waren, mindestens hätte er aber diese Gesamtschulden seinem Bruder im Januar 1937 genannt.

6. Behauptete Horsch eine Zeugenschaft, die er nicht haben konnte?

Michael Horsch habe wahrheitswidrig behauptet, so Nauerth, Zeuge der Auflösung des Rhönbruderhofs gewesen zu sein. Er habe sich diese Zeugenschaft durch die Behauptung erschlichen, er sei schon am 15. 4. 1937 vor Ort gewesen, obwohl er erst am 16. 4. eingetroffen sei oder sein konnte.⁷⁹

77 Das ist der eigentliche Grund, wieso Nauerth die Sache mit den Zinsen überhaupt thematisiert: Er meint, so etwas wie einen ultimativen Beleg für den Bruch gefunden zu haben, der von ihm vorgetragene Gegenargumente aussticht. (vgl. Nauerth: a. a. O., S. 240, Anm. 89).

78 Nur von 1600 RM fälligen Zinsen zu sprechen, ohne auf die dramatische Gesamtverschuldung zu verweisen, ist nicht plausibel und wäre auch ein Vertrauensbruch im Verhältnis zu seinem Bruder gewesen, dem er ja verschwiegen hätte, dass - wer immer diese Zinszahlung übernimmt - ggf. in ein Fass ohne Boden investiert. Zur Erinnerung: Auch für Nauerth war der Michael Horsch vom Januar 1937 noch ein frommer, ehrlicher Mann - noch nicht der von der Gestapo erpresste notorische Lügner und Trickser.

79 Wieso es dabei von entscheidender Bedeutung sein soll, ob Michael Horsch am 15. 4. anwesend war, ist schon deswegen nicht nachzuvollziehen, weil er in jedem Fall erst 4 Uhr nachmittags ankam, die wesentlichen Ereignisse des zweiten Tages der Auflösung also ohnehin versäumt hätte.

Nauerths Behauptung bezüglich des Ankunftszeitpunkts stützt er im Wesentlichen auf die Vermutung, dass David Hofer⁸⁰ Horschs Ankunft erwähnt hätte. Es sei „unplausibel“, dass Hofer die Ankunft Michael Horschs „irgendwie entgangen“ wäre. „Deswegen erscheint es sicher, dass Michael Horsch nicht am 15. April auf dem Rhönbruderhof ankam.“⁸¹ Wenn das so sicher ist, wieso notiert Hofer die Ankunft Michael Horschs nicht ab 16. 4., sondern erst ab 20. 4.?⁸² Wieso kommen Nauerth derart schlichte Plausibilitätsüberlegungen nicht in den Sinn?

Dem steht entgegen, dass vier Mitglieder des Rhönbruderhofs die Ankunft Michael Horschs spätestens am 15. April bezeugen. Die Aussage Michael Waldners (der wie Hofer als amerikanischer Hutterer zu Besuch auf dem Rhönbruderhof war) lässt Nauerth nicht gelten. Waldner schreibt: „Horsch kam am 15. April, ungefähr um 4 Uhr nachmittags, (...) und war auch Zeuge ihrer Flucht.“⁸³ Waldner habe das gesamte Auflösungsgeschehen auf einen Tag komprimiert. So habe er die Abreise der Bruderhöfer am 16. 4. irrtümlich auf den 15. 4. verlegt.

Weitere Zeugen für den 15. 4. nachmittags als Ankunftszeitpunkt waren Hans Meier und Kathleen Hamilton. Meiers Aussage tut Nauerth ab, weil er am 15. 4. vormittags schon verhaftet und in Fulda im Gefängnis war.⁸⁴ Hamiltons Aussage gilt für Nauerth ebenfalls nicht, weil sie „scheinbar von Meier beeinflusst war.“ Frau Hamilton war am 15. vor Ort, Hans Meier nicht.

Eine weitere, von Nauerth nicht genannte Zeugin (Emmy Barth), die während der Auflösung vor Ort war, berichtet von der Ankunft Michael Horschs am 15. 4.: „Die Gemeinschaft wartete auf die Rückkehr der Brüder (...). Genau in diesem Moment traf Michael Horsch ein.“⁸⁵ Nauerths Bemerkung, keiner der unmittelbar Dabeigewesenen erwähne Horschs

80 Ein bei der Auflösung zufällig anwesender Repräsentant der amerikanischen Hutterer.

81 Nauerth: a. a. O., S. 222.

82 Nauerth: a. a. O., S. 224.

83 Nauerth: a. a. O., S. 222. Das erste Ereignis hat eine zeitliche Zuordnung; Ereignis zwei, durch ein Komma getrennt, hat eine solche Zuordnung nicht. Dass Waldner beide Ereignisse auf einen Tag komprimiert, ist keineswegs zwingend die einzige Interpretationsmöglichkeit, noch nicht einmal die näher liegende.

84 Ob Meier als Zeuge taugt oder nicht, hängt bei Nauerth offensichtlich nicht von objektiven Kriterien, sondern davon ab, ob Meiers Aussagen für die Zwecke seiner „Beweisführung“ nützlich sind oder nicht. Vgl. Kap. III: Dort taucht Meier als tauglicher Zeuge im Kontext des Versuchs auf, Michael Horsch als Devisenschieber vorzuführen.

85 Barth: Embassy 2010, S. 277.

Anwesenheit am 15. 4., ist also auch dann falsch, wenn man Waldners und Hamiltons Aussage unberücksichtigt lässt⁸⁶.

Im Ergebnis stehen vier Zeugen einer Mutmaßung Nauerths gegenüber, die sich mit einer simplen Plausibilitätsüberlegung ad absurdum führen lässt. Drei davon sind Augenzeugen, die am 15.4. vor Ort waren. Trotzdem behauptet Nauerth: „Keiner der zeitnahen Berichte erwähnt Horschs Präsenz.“⁸⁷ Exakt drei Sätze vorher war er noch damit beschäftigt, die Erwähnung von Michael Horschs Ankunft am 15.4. als Trugschluss Waldners nachzuweisen. Zu Hamilton behauptet er (ohne Beleg), sie habe diese Ankunft zeitnah nicht erwähnt. Den zeitnahen Bericht von Emmy Barth zitiert er nicht, obwohl er deren Buch kennt.⁸⁸

V. Schlussbemerkungen

John Roth (Schriftleiter der *Mennonite Quarterly Review*) schreibt in seiner Einleitung zu Nauerths Artikel, der Autor „prüfe die Primärquellen akribisch detailliert und werfe wichtige Fragen auf zur Wahrhaftigkeit von Horschs Bericht.“⁸⁹ Mir scheint dies eine einerseits irrige und andererseits verharmlosende Beschreibung zu sein. Nauerths Text ist zwar detailreich, aber dennoch alles andere als „akribisch“ oder „äußerst sorgfältig“⁹⁰ in der Präsentation dieser Details. Eine investigativ daher kommende, kleinteilige Präsentation in gewundenen, schwer über- und durchschaubaren Argumentationsketten ist nicht per se ein Ausweis für Akribie.

Andererseits geht es nicht nur um die Wahrhaftigkeit oder Aufrichtigkeit von Horschs Bericht. Es geht um seine Wahrhaftigkeit als Person. Nauerth beschuldigt Michael Horsch an vielen Stellen, gelogen zu haben, teils explizit, teils implizit, ab und zu auch dumm dreist. Der Lügner Michael Horsch, den Nauerth präsentiert, lügt nicht nur, weil er erpresst wird, er tut dies über weite Strecken aus freien Stücken aus vorauseilendem Gehorsam.⁹¹

86 Nauerth: a. a. O., S. 223.

87 Nauerth: a. a. O., S. 223

88 Nauerth: a. a. O., S. 214, Anm.1

89 <https://www.goshen.edu/wp-content/uploads/sites/75/2017/03/2MQRIInThis-IssueJan2017final.pdf>

90 Beides Übersetzungen des von John Roth verwendeten Ausdrucks „painstaking“.

91 Zu dieser Kategorie zähle ich die Vermutung, Horsch habe einen Besuch auf dem Bruderhof frei erfunden, um seinen Status als Zeuge aufzubessern (Nauerth: a. a. O., S. 238 inkl. Anm. 82). Offensichtlich bezieht sich dies auf Michael Horsch: Ergänzung 1937 S. 8 (Nauerth

Die hier dargelegten „handwerklichen Fehler“ Nauerths sind nur eine Auswahl. Nauerth ignoriert an vielen Stellen die Mindeststandards wissenschaftlicher Beweisführung.⁹² Er liest Eindeutigkeit in die zitierten Quellen hinein,⁹³ die dort nicht enthalten ist. Was als Vermutung eingeführt wird, gerät ihm unter der Hand wiederholt zum Faktum, auf das er sich dann in seinen weiterführenden Argumenten stützt, als hätte er einen Beweis erbracht. Wo andere ihre Hypothesen mindestens überprüfen, wenn nicht zu den Akten legen würden, räumt Nauerth Fakten, die nicht zu seinen Ausgangshypothesen passen, auf willkürliche Art und Weise aus dem Weg (Kap. IV. 2a + Kap IV.6). Diese Fehler ergeben sich überwiegend textimmanent und hätten bei sorgfältiger Lektüre auffallen müssen.

Nauerths Michael Horsch handelt und redet als ferngesteuerte, willenlose Gestapo-Marionette. Das ist das Leitmotiv seines Artikels, wobei er diesen Vorwurf nicht so direkt erhebt, wie noch in seinem Entwurf von 2015. Der Vorwurf wird insinuiert, er wird durch entsprechende Fragen angedeutet, wie z.B. der nach der „dritten Partei“ oder generell durch eine Argumentationsweise, die Horsch als lügenden und tricksenden, von der Gestapo erpressten Zeitgenossen implizit voraussetzt.

Die angesprochenen Fragen der Wahrhaftigkeit Horsch's in seinem Handeln und Reden im Rhönbruderhof-Konflikt sind solche, die sich für die am Konflikt beteiligten deutschen Mennoniten insgesamt stellen. Michael Horsch kam hier keine Sonderrolle zu. Im Ignorieren und Leugnen der politischen Diskriminierung und Verfolgung der Bruderhöfer unterscheidet er sich nicht von den beteiligten Konfessionsgenossen. Analoges gilt für das Verhältnis zur Gestapo. Dass die Gestapo bereit war Druck auszuüben, ist eine naheliegende Vermutung. Angesichts der grundsätzlichen Einstellung Michael Horsch's und der beteiligten VDM-Mitglieder zum NS-Regime erscheint es allerdings leider fraglich, ob es nötig war, hier zum Mittel der Erpressung zu greifen. Bei dem Versuch, eine Erpressung Horsch's nachzuweisen oder plausibel zu machen, wendet Nauerth unseriöse, ungeeignete und unstatthafte Mit-

zitiert falsch und nennt keine Quelle). Abgesehen davon, dass nichts dafür spricht, dass Michael Horsch hier etwas anderes meint als seinen Besuch im April, wäre es unklug, in einer Sache zu lügen, in der er jederzeit durch ein Dutzend Zeugen der Lüge überführt werden könnte.

92 Wenn ihm Vermutungen unter der Hand zu Fakten geraten (Konstruktion des Bruchs im Verhalten Horsch's / Kap IV.1).

93 Wenn er unterstellt, Horsch habe bei seinem ersten Besuch im Januar 1937 Einsicht in die Buchhaltung genommen (Kap IV.1).

tel an. Das Ergebnis ist eine Karikatur Michael Horsch's. Dass das Fehlverhalten der Führung des Rhönbruderhofs gegenüber Michael Horsch in den Analysen bisher nicht vorkam, obwohl die Indizienlage hier doch ziemlich eindeutig ist, erkläre ich mir damit, dass es im Windschatten ihrer Verfolgung nicht mehr wahrgenommen wurde. Der Rhönbruderhofkonflikt handelt von frommen Menschen in schweren Zeiten, die alle keine Heiligen waren.

Helmut Suttor hat Volks- und Betriebswirtschaft studiert und in unterschiedlichen Berufen gearbeitet. Er ist ein Enkel Michael Horsch's; seine Mutter, Maria Horsch-Suttor, war dessen älteste Tochter. Der Autor lebt im Ruhestand.